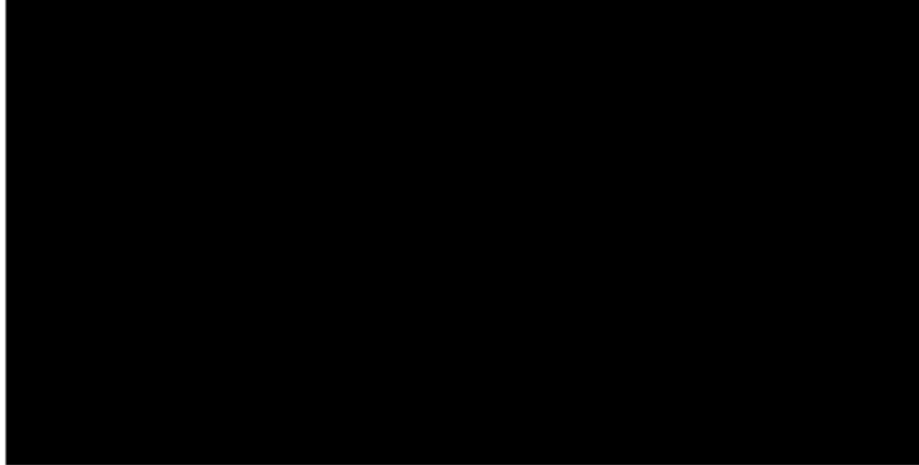




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) [REDACTED]
TELEFAX (0228) [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON [REDACTED]
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de
DATUM Bonn, 02.06.2017
GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Übersicht der nicht veröffentlichten Gutachten“ [#17791]

BEZUG Ihre Anfrage vom 23. Mai 2017

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage, auf die ich gerne antworten möchte.

I. Beschränkung des Informationszugangs auf „vorhandene“ Informationen

Nach § 1 Absatz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Zwar wird hierdurch zunächst nicht deutlich, dass der Anspruch auf vorhandene Informationen beschränkt ist, jedoch ergibt sich dieses Ergebnis in einer Gesamtbetrachtung der Regelungen des IFG. So sprechen der in § 2 Nummer 1 IFG verwendete Begriff der „Aufzeichnung“ und die in § 7 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Formulierung „Behörde ... zur Verfügung ... berechtigt“ für eine solche Beschränkung. Zudem setzt die Gewährung eines Informationszugangs voraus, dass die anspruchspflichtige Stelle selbst tatsächlich Zugriff auf die begehrten Informationen hat (so auch die Kommentierung in Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 37). So lehnte auch das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 einen Anspruch auf (Wieder-)Beschaffung von Informationen ab (BVerwG, Beschluss vom 27. 5. 2013 – 7 B 43/12). Diese Entscheidung konkretisier-



te es in einem Urteil aus dem Jahr 2015 (BVerwG, Urt. v. 27.11.2014 – 7 C 20/12) in welchem es feststellt, dass eine Behörde keine Informationsbeschaffungspflicht trifft und sie nicht gehalten ist, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren.

Hiervon zu unterscheiden ist jedoch der Fall der Informationsaufbereitung. Soweit Informationen bei der informationspflichtigen Stelle grundsätzlich vorhanden sind, aber noch zusammengestellt werden müssen, besteht ein Anspruch auch auf diese Informationen (Schoch, aaO, Rn. 40). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2015 ausgeführt, dass es insoweit ohne Bedeutung ist, wenn die begehrten Informationen nicht ohne weiteres aus den Unterlagen erkennbar sind, weil sie sich z. B. hinter Code-Nr. und Typ-Nr. verbergen. Eine erforderliche „nachträgliche Rekonstruktion“ der Sachinformationen stellt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine reine Übertragungsleistung dar, die als Vorbedingung des Informationszugangs lediglich ein in verwaltungstechnischen Erwägungen wurzelndes Zugangshindernis beseitigt.

Für die Frage der Pflicht zur Gewährung des Informationszugangs kommt es daher letztlich darauf an, ob die begehrte Information in aufgezeichneter Form bei der Behörde vorliegt und – ggf. durch eine vorher erforderliche Aufbereitung – herausgegeben werden kann.

Dies ist bei Ihrem Antrag jedoch nicht der Fall. Wie ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 19. Mai 2017 mitgeteilt habe, liegen bereits die entsprechenden Grunddaten, die eine Aufbereitung der von Ihnen begehrten Informationen ermöglichen, nicht vor. Die Verwaltung des Deutschen Bundestages müsste die entsprechenden Daten somit zunächst durch Sichtung und Bewertung aller Gutachten generieren, um die von Ihnen begehrten Informationen zugänglich machen zu können. Dass bereits in der Vergangenheit eine Bewertung hinsichtlich der Veröffentlichungsfähigkeit erfolgt ist, ändert hieran nichts, da diese Bewertung nach Angabe des Bundestages nicht gespeichert wurde.

II. Widerspruchsverfahren

Hier kann ich folgendes allgemein ausführen: Ob ein Widerspruch zurückgenommen wird, obliegt grundsätzlich der Entscheidungssphäre des Widerspruchsführers. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist damit das Widerspruchsverfahren grundsätzlich abgeschlossen. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens kommt nur in seltenen Fällen vor.



SEITE 3 VON 3

Ich stelle Ihnen anheim, sich mit der Bitte um Prüfung, ob ein Verfahren wieder aufgegriffen werden kann, an die verantwortliche Stelle zu wenden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.